

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der DREATEC GmbH (v12.01)

Seite 1 von 3

Alle Angebote und Verkaufsverträge unterliegen ausschliesslich den nachstehenden Verkaufsbedingungen von DREATEC GmbH und können ohne schriftliche Zustimmung von DREATEC GmbH nicht verändert werden.

### 1. Gültigkeit

Das Angebot (Offerte) von DREATEC GmbH hat, soweit es nicht vorher festzulegen oder etwas anderes vereinbart wurde, eine Gültigkeit von sechzig Tagen

### 2. Annahme

Mit dem Käufer getroffene Vereinbarungen werden erst nach anschliessender schriftlicher Auftragsbestätigung von DREATEC GmbH gültig und bindend. Sofern der Käufer nicht innerhalb von 07 Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung eine schriftliche Erklärung abgibt, wird davon ausgegangen, dass er die bestätigten Angaben anerkannt hat. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit ausgeschlossen.

### 3. E-Commerce

DREATEC GmbH ist berechtigt, mit dem Käufer auf elektronischem Wege rechtsgültige Vereinbarungen zu schliessen.

### 4. Geltungsbereich des Vertrages

Das Angebot und / oder die Auftragsbestätigung von DREATEC GmbH beziehen sich nur auf die darin angegebenen Waren, Zubehörteile und Dienstleistungen.

### 5. Preise und Zahlungen

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preisangaben in Schweizer Franken und exklusive Mehrwertsteuer. Für Lieferungen an Käufer in der Schweiz gilt: Ware ab Werk (d.h. schweizerischer Lagerort der DREATEC GmbH) EXW gemäss INCOTERMS 2000.

5.1 Falls sich der Preisbildung zugrunde liegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen / behördlichen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so sind wir berechtigt, unsere Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

5.2 Es gelten die jeweiligen Zahlungsbedingungen des Auftrages. Wurde nichts angegeben gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto. Zahlungen müssen ohne Abzüge für Aufrechnung oder Gegenansprüche und bankgebührenfrei auf das von DREATEC GmbH bezeichnete Bankkonto geleistet werden.

5.3 DREATEC GmbH ist berechtigt, dem Kunden Mahngebühren und Zinsen auf die Waren zu berechnen, die nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt werden, wobei dieses Recht unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel gilt, welche der DREATEC GmbH im Falle der Nichtzahlung zustehen.

5.4 Falls ein Kredit erforderlich ist, hat der Käufer ausreichende Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen, die der DREATEC GmbH die Festlegung und Einräumung einer Kreditlimite ermöglichen.

5.5 Als Preise gelten die von DREATEC GmbH zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe genannten Preise oder die Preise aus der aktuellen Preisliste von DREATEC GmbH.

5.6 Wenn DREATEC GmbH zustimmt, Rechnungen für seine Produkte in einer anderen als der im Angebot genannten Währung auszustellen, so ist hierfür der von DREATEC GmbH ermittelte Wechselkurs zugrunde zu legen. DREATEC GmbH behält sich jedoch das Recht vor, das Angebot anzupassen oder eine geänderte Rechnung auszustellen, wenn der Kassakurs um mehr als 5% von dem zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Wechselkurs abweicht.

### 6. Frist für die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen

6.1 Frist für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ist in der Auftragsbestätigung festzulegen und beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, sofern vor diesem Datum alle Spezifikationen mitgeteilt wurden. Die termingerechte Lieferung ist abhängig vom rechtzeitigen Eingang aller vom Käufer vorzulegenden Dokumente, von den nötigen Lizenzen und Freigaben, von der rechtzeitigen Klarstellung und Genehmigung von Plänen sowie von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und anderen Verpflichtungen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so verlängert sich die für die Lieferung einzuhaltende Zeitspanne entsprechend. Dies gilt auch für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemässen Belieferung des Lieferers.

6.2 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so gilt sie als termingerecht erfolgt, wenn innerhalb der vereinbarten Frist mitgeteilt wurde, dass die Waren versandbereit sind. DREATEC GmbH haftet nicht für Verzögerungen bei der Herstellung oder Auslieferung beim Hersteller.

6.3 Wenn nachgewiesen werden kann, dass die Frist für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Fälle von höherer Gewalt überschritten wurde, so z.B. durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder andere unvorhersehbare Umstände, ist die Frist

angemessen zu verlängern, ohne dass eine der Parteien Schadenersatzansprüche erheben kann. Jede Partei ist allerdings berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat andauert.

6.4 Wenn der Käufer nicht innerhalb von 14 Tagen nach den in der auftragsbestätigten Terminen die physische Lieferung annimmt, ist DREATEC GmbH berechtigt entweder die Waren an den Käufer auszuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten oder auf Risiko des Käufers eine Lagerung der Waren zu veranlassen und für jeden begonnenen Kalendermonat eine Lagerungsgebühr in Höhe von zwei Prozent des Warenpreises in Rechnung zu stellen.

6.5 Der Käufer ist berechtigt, bei nachweisbar durch DREATEC GmbH verschuldete Lieferverspätung eine Verzugsentschädigung von maximal 0.5% je Kalenderwoche höchstens aber 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung geltend zu machen. Die ersten 14 Tage der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

### 7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Sofern in der Auftragsbestätigung von DREATEC GmbH nichts anderes vermerkt ist, sind die Waren ab Standort Thörigen gemäss den INCOTERMS 2000 EXW zu liefern. Nutzen und Gefahr gehen spätestens bei der Lieferung oder mit Aufstellung und Montage im Betrieb des Käufers, oder soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb auf den Käufer über.

Ist der Versand, die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme nicht möglich so geht die Gefahr ab dem vorgesehenen Liefertermin auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

### 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Ungeachtet des Übergangs des Risikos an den Waren bleiben diese Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von DREATEC GmbH.

8.2 DREATEC GmbH ist gegebenenfalls berechtigt, die Eintragung im Register für Eigentumsvorbehalt zu veranlassen.

8.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während des Eigentumsvorbehalts instand halten und zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und überdies alle Massnahmen treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8.4 Bis zum Übergang des Eigentumsrechts dürfen die Waren weder verpfändet noch zur Stellung von Sicherheiten verwendet werden.

8.5 DREATEC GmbH ist unter Beachtung der Bestimmungen der örtlichen Gesetze, in Fällen der Nichterfüllung von Verpflichtungen, eines Zahlungsverzuges oder einer Zahlungsunfähigkeit, vor Übergang eines Eigentumsrechts auf den Käufer berechtigt, auf dem Betriebsgelände des Käufers alle Waren wieder in Besitz zu nehmen. Dabei ist DREATEC GmbH berechtigt, alle Waren gemäss Auftrag zu demontieren, haftet aber in keiner Weise für Schäden, die dabei verursacht werden; danach endet das Recht des Käufers auf Nutzung oder Veräusserung der Ware.

8.6 DREATEC GmbH ist berechtigt die Bezahlung aller Waren einzuklagen auch wenn das Eigentumsrecht nicht auf den Käufer übergegangen ist.

### 9. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und die Montagen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen.

9.1 Der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen.

a. Alle Erd-, Bau-, und branchenfremde Nebenarbeiten einschliesslich der benötigten Fachkräfte.

b. Energie, Druckluft, Absaugung und Wasser einschliesslich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung.

c. Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände- und Stoffe, wie Hebezeuge, Gerüste, und andere Vorrichtungen, Verbrauchs- und Testmaterial.

9.2 Es müssen alle Vorarbeiten so weit vorgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

9.3 Die Abnahme der Lieferung durch den Käufer muss innerhalb 14 Tagen nach der Fertigstellung der Montage erfolgen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird. Ansonsten gelten die Definitionen des jeweiligen Abnahmeprotokolls der DREATEC GmbH welches zum Zeitpunkt der Übergabe gemeinsam mit dem Käufer ausgestellt wird.

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der DREATEC GmbH (v12.01)

Seite 2 von 3

### 10. Gewährleistung (Garantie), Haftung für versteckte Mängel

Gemäss den nachstehenden Bestimmungen garantiert DREATEC GmbH dem Käufer dass die von DREATEC GmbH gelieferten Waren frei von Material- und Herstellungsfehlern sind.

- 10.1 Sofern nichts anderes vereinbart beträgt die Gewährleistungsfrist (Garantie) für den Liefergegenstand 12 Monate ab Auslieferung, oder Inbetriebnahme.
- 10.2 Frässpindeln und zugehörige Komponenten werden mit einer Garantie von 6 (sechs) Monaten oder max. 1000 Betriebsstunden ausgeliefert.
- 10.3 Für Softwareprodukte wird eine Garantie von 90 (neunzig) Tagen gewährt.
- 10.4 Eine Garantie für nicht von DREATEC GmbH hergestellte Produkte übernimmt DREATEC GmbH nur in dem Masse, wie DREATEC GmbH die Garantie des Herstellers auf den Käufer übertragen kann.
- 10.5 Für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistung 6 Monate. Die Kosten für den Ausbau, Transport und Wiedereinbau solcher Teile sind vom Kunden zu übernehmen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erstreckt sich die Garantie nur noch auf die betreffend ersetzten oder reparierten Teile. Ausgewechselte fehlerhafte Teile gehen beim Austausch in Besitz der DREATEC GmbH über.
- 10.6 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen oder Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.
- 10.7 Mängelrügen des Käufers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 10.8 Der Käufer hat DREATEC GmbH in dem Masse Zeit und Gelegenheit zu geben, wie diese für die Behebung von Mängeln und zur Erfüllung der vorgenannten Garantie angemessen erscheint. Zur Behebung solcher Mängel hat DREATEC GmbH das fehlerhafte Produkt nach eigenem Ermessen zu reparieren oder zu ersetzen.
- 10.9 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Käufer oder Dritte ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Käufer, falls ein Mangel aufgetreten ist nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt den Mangel zu beheben.
- 10.10 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind, Schäden die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind., z. B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht von uns ausgeführten Arbeiten und anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben.

### 11. Stornierung

- 11.1 Wenn der Käufer aus welchen Gründen auch immer, einen Auftrag nach Ablauf der zugesicherten Widerruf-Frist (Punkt 2) ganz oder teilweise zurückziehen möchte, so kann dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DREATEC GmbH erfolgen. Im Falle einer Zustimmung, hat der Käufer die für DREATEC GmbH angefallenen Kosten zu tragen.
- 11.2 Tritt der Käufer nach beglichener Teilzahlung / Anzahlung und erfolgter Warenbestellung durch DREATEC GmbH bei den entsprechenden Lieferwerken aus dem bestätigten Auftrag zurück, behält sich DREATEC GmbH das Recht vor, die durch den Käufer geleisteten Zahlungen als Entschädigung einzubehalten.
- 11.3 DREATEC GmbH behält sich das Recht vor, bei Änderungen oder bekannt werden von Umständen die den Auftrag massgeblich verändern oder erschweren vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer hat die für DREATEC GmbH entstandenen Kosten zu tragen.

### 12. Leistungen

Alle im Angebot von DREATEC GmbH genannten oder zitierten oder in der von DREATEC GmbH veröffentlichten technischen Dokumenten wiedergegebenen Leistungsangaben können nicht die Bedingungen berücksichtigen unter denen der Käufer die von DREATEC GmbH bereitgestellten Waren, Zubehörteilen und Arbeiten später nutzt. Daher haben alle Leistungsdaten grundsätzlich informativen Charakter.

Wenn DREATEC GmbH oder ein Beauftragter von DREATEC GmbH dem Käufer Beratung- oder sonstige Unterstützungsleistungen für ein nach den vorliegenden Verkaufsbedingungen gelieferten Produkten oder ein System oder eine Anlage in das ein solche Produkt eingebaut werden kann, und das gemäss dem vorliegenden Vertrag nicht benötigt wird, zur Verfügung stellt, haftet DREATEC GmbH weder vertraglich noch aufgrund der Garantie noch in Fällen von Delikten (einschliesslich Fahrlässigkeit) oder anderweitig.

Entsprechend haftet DREATEC GmbH auch in keiner Weise gegenüber dem Käufer, wenn Waren, Zubehörteile oder Arbeiten eine oder mehrere der vorgenannten Leistungsdaten nicht erreichen, sofern DREATEC GmbH nicht vor der Auslieferung eine spezielle schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer getroffen hat, in der diese

Leistungsdaten nach Massgabe der in dieser Vereinbarung festgelegten Verkaufsbedingungen garantiert werden.

### 13. Software

Jegliche von DREATEC GmbH dem Käufer kostenlos zur Verfügung gestellte Software bleibt Eigentum von DREATEC GmbH. Unbeschadet davon, das der Käufer oder der Endanwender die Software im Betrieb zusammen mit der von DREATEC GmbH gelieferten zugehörigen Produkte benutzen darf. Software darf ohne schriftliche Genehmigung von DREATEC GmbH weder kopiert noch übermittelt werden.

### 14. Ausführbestimmungen

Der Verkauf und die Bereitstellung der von DREATEC GmbH gelieferten Waren oder Softwareprodukten unterliegen zu jeder Zeit den Ausfuhrkontrollgesetzen und Bestimmungen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten sowie allen an diesen Gesetzen und Bestimmungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Der Käufer wird über diesen Waren oder Softwareprodukten in keinem anderen Land verfügen als dem, das er schriftlich als Zielland benannt hat und das in der Rechnung von DREATEC GmbH angegeben ist. Der Käufer wird diesen Waren, Softwares oder Teilen davon- einschliesslich technischen Daten oder des eigentlichen Produkts- nicht exportieren, wenn dies ein Verstoß gegen die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz, der Europäischen Union oder deren Mitglieder darstellt.

### 15. Haftungsbegrenzung

- 15.1 DREATEC GmbH wird dem Käufer alle direkten Schäden am Eigentum des Käufers ersetzen, die durch grobe Fahrlässigkeit von DREATEC GmbH oder von Unterauftragsnehmern oder Beauftragten von DREATEC GmbH entstanden sind. Begrenzt auf die Summe der gelieferten Ware. In keinem Fall aber bestehen Ansprüche auf Ersatz von Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 15.2 Unbeschadet der vorgenannten Paragraphen 15.1 ist die Haftung von DREATEC GmbH gegenüber dem Käufer, die aus einem Verstoß gegen einen Vertrag über die Lieferung von Waren durch DREATEC GmbH resultiert oder hiermit in Zusammenhang steht, auf eine Summe begrenzt die gleich dem Preis dieser Waren ist.
- 15.3 Wenn Waren die von DREATEC GmbH an den Käufer geliefert wurden an einen Dritten verkauft werden oder in dessen Besitz zur Verfügungsgewalt übergeben, hat der Käufer DREATEC GmbH von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die von diesem Dritten in Verbindung oder im Zusammenhang mit diesen Waren erhoben werden.
- 15.4 Ausser für den Fall von grober Fahrlässigkeit haftet DREATEC GmbH gegenüber dem Käufer weder für entgangene Verträge oder Gewinne noch für Indirekte, Sonder- oder Folgeschäden noch- soweit diese nicht Ausdrücklich in diesen Verkaufsbedingungen festgelegt ist für Verlustschäden jedweder Art, die der Käufer erleidet und durch einen Verstoß von DREATEC GmbH gegen einen Vertrag über die Lieferung von Waren verursacht werden oder daraus resultieren.
- 15.5 Die Bestimmungen dieser Paragraphen 15 bleiben über jede Aufhebung eines Vertrages über Lieferung von Waren hinaus gültig.

### 16. Allgemeines

- 16.1 Die vorliegenden Verkaufsbedingungen bilden in Verbindung mit einem Auftrag und dessen Annahme die Gesamtheit aller Vereinbarungen und Übereinkünften zwischen DREATEC GmbH und dem Käufer in Hinblick auf jeden Vertrag über die Lieferung von Waren und ersetzt alle hierzu gemachten früheren Vereinbarungen oder Absprachen.
- 16.2 Eine Ausserkraftsetzung oder Modifikation irgendeines Vertrages über die Lieferung von Waren wird nur wirksam, wenn sie schriftlich vorgenommen und von hierzu befugten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurden. Die Bestimmungen irgendeines Vertrages über die Lieferung von Waren werden weder durch die üblichen Geschäftsbeziehungen zwischen den beiden Parteien noch durch Handelsbrauch modifiziert. Wenn der Käufer im Zusammenhang mit irgendeinem Vertrag über die Lieferung von Waren einen Auftrag erteilt oder sonstige Dokumente übermittelt, haben die darin enthaltenen Standard- oder allgemeinen Verkaufsbedingungen keine Gültigkeit.
- 16.3 Die Rechte und Pflichten des Käufers gemäss einem Vertrag über die Lieferung von Waren dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch DREATEC GmbH keinem Dritten übertragen werden.
- 16.4 Wenn der Käufer mit seinen Gläubigern Vergleiche schliesst oder Vereinbarungen trifft, oder wenn ein juristisches Verfahren in Gang gesetzt wird oder wenn eine oder mehrere Personen zur Führung der Geschäfte des Käufers eingesetzt werden, weil dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist DREATEC GmbH anschliessend jederzeit berechtigt, von allen Verträgen über die Lieferung von Waren unverzüglich zurückzutreten.

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der **DREATEC GmbH** (v12.01)

Seite 3 von 3

16.5 Weder der Käufer noch **DREATEC GmbH** haftet, für die vollständige oder teilweise Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag über die Lieferung von Waren und ist gegenüber der anderen Partei im Hinblick darauf nicht haftbar, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, wozu unter anderem jegliche Arbeitskämpfmassnahmen sowie alle Ursachen zählen, die sich der Einflussnahme durch den Käufer oder **DREATEC GmbH** entziehen.

16.6 Alle Verträge über die Lieferung von Waren gelten als Übereinstimmung mit schweizerischem Recht geschlossen und werden nach diesem Recht wirksam. Die ausschliessliche Zuständigkeit für die Klärung aller Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Verkaufsbedingung ergeben, liegt beim zuständigen Gerichtsstand am Sitze der Gesellschaft **DREATEC GmbH** in Thörigen BE.

16.7 Der Käufer ist verantwortlich für die ordnungsgemässe und umweltverträgliche Entsorgung aller Materialien, die für die Verpackung, Sicherung, und Beförderung aller von **DREATEC GmbH** gelieferten Produkten verwendet werden.

### 17. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit ihrer restlichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.